



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

**Fachdienst Umwelt**

bioconstruct GmbH  
Wellingstraße 66  
49328 Melle

Datum: 13.10.2023  
Termine nur nach Vereinbarung!

Auskunft erteilt: Frau Bredol

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4025

Fax: (05 41) 501- 64025

E-Mail: [bredol@Lkos.de](mailto:bredol@Lkos.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD7-2023-0414 br

### **Wasserbehördliche Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die wasserbehördliche Genehmigung zum Bau einer Photovoltaik-Anlage im Überschwemmungsgebiet der „Else“ auf den Flurstücken 148/1, 146/5, 145/14, 142/5, 47, 48/1, 140/5, 196/49 der Flur 5, Gemarkung Krukum in der Stadt Melle.

Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 13.10.2023 versehenen Antragsunterlagen vom 10.08.2023 (Grüneintragungen sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

1. Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß geprüfter Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei mir.
2. Die Unterhaltung der genehmigten Anlagen obliegt Ihnen.
3. Sämtliche Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen.
4. Sie haben dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe die Gewässer oder das Grundwasser verunreinigen.
5. Das Bauvorhaben befindet sich im verordneten Überschwemmungsgebiet der „Else“. Für den Überschwemmungsfall ist das Grundstück durch geeignete Maßnahmen derart zu sichern, dass eine Abschwemmung von schädlichen Stoffen in das Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
7. Nebenanlagen wie z.B. Transformatoren und Wechselrichter, mit welchen ein Verlust von Retentionsraum einhergeht, sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzuordnen.
8. Sobald die baulichen Maßnahmen fertig gestellt sind, ist mir dies zur Abnahme schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

- Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- Sie haften nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden, die einem Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Erstellung der genehmigten Anlagen entstehen.
- Nach § 52 Abs. 1 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

**Kosten:**

Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von \*250,00 € fest. Über die Höhe der Kosten für die Abnahme ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der Sparkasse Osnabrück (IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69) und geben dabei als Verwendungszweck das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an.

7.4-17.2023.0192

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung ist § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Verfahren habe ich den Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“, die Stadt Melle und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die beteiligten Stellen haben in ihren Stellungnahmen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet steht gemäß § 78 Abs. 5 WHG in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Rahmen des für die Genehmigung eröffneten Ermessens habe ich unter anderem berücksichtigt, dass der Retentionsraum durch die Herstellung der PV-Anlage im Überschwemmungsgebiet nicht in relevantem Maß reduziert wird. Die PV-Anlage stellt im Hochwasserfall kein Abflusshindernis dar. Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ein öffentliches Interesse besteht. Insgesamt ist der Klimaschutz eine zwingende Notwendigkeit. Deshalb ist Ihrem Interesse am schadlosen Bauen im Überschwemmungsgebiet Vorrang zu gewähren.

Ich habe Ihrem Antrag stattgegeben, weil die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert sowie der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.1.24 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einlegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
J. Bredol

Anlage

Antragsunterlagen vom 10.08.2023